

# UNI-REPORT

Donnerstag, 23. November 1972 JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 5 / Nr. 10

## Erster Rechenschaftsbericht des Präsidenten:

### Neue Universitätsstruktur im Prinzip bewährt

Der erste Rechenschaftsbericht des Präsidenten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität liegt jetzt vor. Bereits in der vergangenen Woche wurde er an alle Konventsmitglieder der Universität verschickt. Mit diesem Bericht erfüllt der Präsident seine gesetzliche Verpflichtung, dem Konvent einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Bericht umfaßt den Zeitraum vom Amtsantritt des Präsidenten am 10. 2. 1971 bis zum Ende des Sommersemesters 1972. Zukünftig, so heißt es in dem Bericht, sollen die Rechenschaftsberichte ein akademisches Jahr umfassen und zu Beginn des jeweils folgenden Semesters dem Konvent vorgelegt werden.

Zur Funktion des Rechenschaftsberichts heißt es im Vorwort des Präsidenten: „Selbstverständlich ist es die wichtigste Aufgabe dieses Berichtes, dem Konvent gegenüber Rechenschaft abzulegen über die Tätigkeit der übrigen zentralen Universitätsorgane und der Verwaltung im Berichtszeitraum. Darüber hinaus hat dieser erste Rechenschaftsbericht aber noch eine besondere Funktion, die ihm vermutlich auch über die Universitätsöffentlichkeit hinaus Aufmerksamkeit verschaffen wird. Nach Jahren scharfer politischer Auseinandersetzungen, der Einführung einer vollkommen neuen Universitätsverfassung, sehr stark ansteigender Ansprüche an die Universität und stark fluktuierender Mittelzuweisungen soll hier eine erste Bestandsaufnahme der Daten versucht werden, die die Situation und die Entwicklungsmöglichkeiten der Universität Frankfurt gegenwärtig bestimmen. Die in ihr enthaltenen Informationen sollen dazu dienen, die hochschulpolitische Diskussion innerhalb und außerhalb der Universität zu bereichern und zu versachlichen.“

„Ich bin der Auffassung“, heißt es in der anschließenden Einleitung, „daß sich die durch das HUG neu geschaffene Universitätsstruktur im Prinzip bewährt hat. Die neuen Gremien der Universität haben trotz der angeführten erschwerenden Bedingungen im Berichtszeitraum eine Reihe wesentlicher Entscheidungen zur Ausfüllung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens gefällt. Sie haben damit erste Ansätze zur Hochschulreform geliefert, die ihrerseits nur als eine langfristige Aufgabe verstanden werden kann.“

Exemplare des Rechenschaftsberichts sind ab Montag in Fachbereichsbibliotheken und in den Lesesälen der Stadt- und Universitätsbibliothek vorhanden. Besonders Interessierte können den Bericht in der Lehrbuchsammlung der Stadt- und Universitätsbibliothek ausleihen. Siehe auch Seite 2 und 3.

## Kultusminister genehmigt vom Präsidenten auferlegte Satzung

### Wahlen zum Studentenparlament vom 12. bis 14. 12. 72

Am 10. 11. 1972 hatte der Präsident dem Kultusminister die von ihm der Studentenschaft auferlegte Satzung zur Genehmigung vorgelegt. Der hessische Kultusminister hat die Satzung noch am gleichen Tag unverändert genehmigt.

Die vom Präsidenten erlassene Satzung weicht in einer Reihe von Punkten von dem Satzungsentwurf ab, den die Studentenschaft im Sommersemester in einer nunmehr ungültigen Urabstimmung beschlossen hatte. Der Präsident hatte bereits damals darauf hingewiesen, daß seiner Ansicht nach dieser Satzungsentwurf rechtswidrige Teile enthielt. Diese Teile wurden bei der Neufassung nicht mehr in die Satzung aufgenommen. Die wesentlichen Änderungen sind: Die Fachschaftsvertreter werden nicht auf Vollversammlungen, sondern in einer mehrtägigen Urnenwahl gewählt. Die Vollversammlungen auf Fachbereichsebene haben keine Beschlusskompetenz mehr. Sie nehmen lediglich den Rechenschaftsbericht der Fachschaftsvertreter entgegen und diskutieren ihn. Das imperative Mandat, das in dem Satzungsentwurf enthalten war, wurde entfernt. Urabstimmungen sind nur noch zu Satzungsfragen zulässig und nicht mehr zu allgemeinen hochschulpolitischen Fragen. Es gibt keine Vertreter der Fachschaften im Studentenparlament.

Das Parlament besteht nur noch aus 22 in allgemeinen Wahlen auf Universitätsebene gewählten Vertretern. Die Satzung wurde in einer Sonderausgabe des Uni-Report abgedruckt und in der Universität verteilt. Weitere Exemplare sind in der Pressestelle, Mehrzweckgebäude, 10. Stock, erhältlich.

#### „Uniprotestversammlung“

Zu einer „Uniprotestversammlung“ gegen die Einsetzung des Ältestenrates als kommissarischen AstA und die Vorstellungen des Präsidenten für eine Satzung der Studentenschaft, hatte der KSV am 9. November aufgerufen.

Während dieser Veranstaltung erläuterte der Präsident den Studenten seine Maßnahmen. Am Ende seines Beitrags konnte eine Gruppe Studenten tätliche Angriffe auf den Präsidenten verhindern, er wurde aber durch ein Ei am Kopf getroffen. Da die Teilnehmer des Teach-in sich anschließend in den Senatssitzungssaal begaben, konnte der Haushaltsausschuß, der dort seine Sitzung abhalten sollte, nicht tagen. Auch dort diskutierte der Präsident mit den Studenten. Als er den Raum verlassen wollte, wurde er von einem der Anwesenden angegriffen, der jedoch von Mitgliedern der Universität abgedrängt werden konnte. Zu diesen Vorfällen gab der Präsident am nächsten Tag folgende Erklärung ab:

„Die gestrigen Vorfälle machen deutlich, wie sehr sich in letzter Zeit das politische Klima an der Universität verschlechtert hat. Die offene rationale Diskussion aller hochschulpolitischen Fragen — einst eine zentrale Forderung der Studentenbewegung — droht in der zunehmenden Emotionalisierung unterzugehen. Persönliche Verunglimpfungen und tätliche Übergriffe können nicht mehr ausgeschlossen werden. Ich verkenne nicht, daß auch die Mehrheit der links-extremen Studentengruppen diese Form der Auseinandersetzung ab-

lehnt und, soweit sie dazu noch in der Lage ist, auch verhindert. Man wird ihr trotzdem den Vorwurf nicht ersparen können, durch eine Flut tatsachenentstellender und verläumderischer Flugblätter ein verhetztes politisches Klima erzeugt und geschürt zu haben. Diese mißbräuchliche Ausnutzung akademischer Freiheiten blockiert in zunehmendem Maße die demokratische Selbstverwaltung der Universität und muß damit letztlich zur Beschränkung der Autonomie führen.“

Ebenfalls am 9. November erklärten die beiden Mitglieder des kommissarisch eingesetzten AstA Walter Sedlmayer (SHB/SF) und Manfred Reiter (KSV) ihren Rücktritt, da sie nicht bereit waren, die vom Präsidenten den Studentenschaft aufzuerlegende Satzung zu akzeptieren. Daraufhin erklärte der Vertreter des ADS, Rudi Bresser, auch seinen Rücktritt, da er nicht bereit sei, dieses Amt alleine auszuüben, was nach der Verfügung des Präsidenten möglich gewesen wäre.

#### AstA gewählt

In seiner Sitzung am 20. November 1972 hat das Studentenparlament einen neuen AstA gewählt. Er besteht wie der ehemalige AstA aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar wieder Heinz Funke, SHB/SF, und Stephan Rabe, KSV. Auf der gleichen Sitzung hat das Studentenparlament die im Sommer von der Studentenschaft in Urabstimmung beschlossene Satzung in erster Lesung verabschiedet. Für die Wahlen zum Studentenparlament in diesem Semester wurde ein Wahlvorstand gebildet. Die Wahlen finden vom 12. bis 14. Dezember 1972 statt.

### Termine

29. November 1972, 14 Uhr a. t.: Konvent, Aula.

## Neue Personalstruktur in Hessen verwirklicht

### 274 Hochschullehrer für die Universität Frankfurt?

172 Professoren und 102 Dozenten hat die Hessische Landesregierung dem Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags zur Überführung in die neue Personalstruktur als Hochschullehrer an der Universität Frankfurt vorgeschlagen. In einer Pressemitteilung des Hessischen Kultusministers heißt es dazu:

In seiner gestrigen Sitzung, am 14. 11. 1972, hat das hessische Kabinett den gemeinsamen Vorschlag des Kultus- und Finanzministers zur Überführung des wissenschaftlichen Personals der Universitäten Frankfurt, Gießen und Marburg in die neue Personalstruktur nach dem Hessischen Universitätsgesetz gebilligt. Die Landesregierung hat ihre Entscheidung sogleich an den Haushaltsausschuß des Landtags weitergeleitet, dessen Zustimmung zur Umwandlung der Planstellen des Landeshaushalts erforderlich ist.

An der Technischen Hochschule Darmstadt, deren Anträge zur Überführung des wissenschaftlichen Personals beim Kultusminister früher als die der anderen drei Universitäten eingegangen waren, ist die neue Personalstruktur ab 1. 8. 1972 wirksam geworden. Hessen ist damit das erste Bundes-

land, das an seinen Hochschulen die Personalstruktur verwirklicht, die im Hochschulrahmengesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, da die entsprechenden Bestimmungen des Hessischen Universitätsgesetzes mit denen des Rahmengesetzentwurfs übereinstimmen. Die Personalstruktur der Hochschulen war zwischen Koalition und Opposition in Bonn nicht mehr umstritten; sie wird deshalb mit größter Wahrscheinlichkeit in ein Gesetz, das der nächste Bundestag beschließt, unverändert übernommen.

Damit wird in Hessen eine der wichtigsten Reformen im Hochschulbereich

verwirklicht, die alle Bundesländer anstreben. Die neue Struktur des wissenschaftlichen Personals beseitigt althergebrachte Abhängigkeitsverhältnisse, die hierarchischen Abstufungen (Ordinarius, Extraordinarius, Wissenschaftlicher Rat und Professor, apl. Professor, Privatdozent) einschließlich des sogenannten „Mittelbaues“ verschwinden.

Die Landesregierung schlägt dem Haushaltsausschuß zur Überführung in die neue Personalstruktur als Hochschullehrer vor (bei der Technischen Hochschule Darmstadt hat der Haushaltsausschuß bereits zugestimmt):

Hochschule	Professoren	Dozenten	Zusammen
TH Darmstadt	45	307	352
Uni Frankfurt	172	102	274
Uni Gießen	76	114	190
Uni Marburg	118	107	225
	411	630	1 041

Die zur Überführung Vorgeschlagenen hatten bisher folgende Positionen inne:

	Wiss. Ass.	Akad. Räte	StR. i. H.	Zusammen
TH Darmstadt	328	22	2	352
Uni Frankfurt	194	49	31	274
Uni Gießen	148	19	23	190
Uni Marburg	185	36	4	225
	855	126	60	1 041

Hinzu kommen noch etwa 90 wissenschaftliche Angestellte, von denen voraussichtlich etwa 30 zu Professoren und etwa 60 zu Dozenten ernannt werden.

Die Verwirklichung der neuen Personalstruktur bedeutet auch einen erheblichen Gewinn an Ausbildungskapazität für die Hochschulen. Das mögliche Lehrangebot der hessischen Universitäten erhöht sich dadurch um durchschnittlich 12 Prozent, absolut beträgt die Steigerung 4 770 Stunden pro Jahr.

## Gemeinsames Konzept zur Lehrerausbildung

Die Kultusminister (Senatoren) der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben sich in einer Vereinbarung vom 23. Oktober 1972 auf ein gemeinsames Konzept der Lehrerausbildung und die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen geeinigt. Diese Übereinkunft wird als offen angesehen für den Beitritt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Es wird nun auf die Verabschiedung entsprechender Lehramts- bzw. Ausbildungsgesetze in den einzelnen Ländern ankommen.

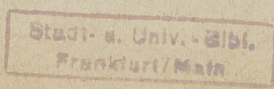
Die zweiphasige Ausbildung erstreckt sich für das einfache Lehramt auf eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern und einen Vorbereitungsdienst von 18 Monaten und ist stufenbezogen auf die 3 Schwerpunkte: 1. Grundstufe (hier: Primarstufe) — 2. Mittelstufe (hier: Sekundarstufe I) — 3. Oberstufe (hier: Sekundarstufe II). Das Studium umfaßt jeweils (erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche) Grundstudien und zwei (wissenschaftliche und didaktische) Fachstudien im Verhältnis von etwa

1:1:1 einschließlich berufspraktischer Studien.

Für den Schwerpunkt 1. Grund-(Primar-)stufe soll an Stelle eines Fachstudiums das Studium eines Lernbereichs der Grundstufe treten — hier z. Z. bereits als Studienbereich Grundschuldidaktik.

Für den Schwerpunkt 3. Oberstufe (Sekundarstufe II) sollen beide Fachstudien durch das vertiefte Studium eines Fachs oder einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens ersetzt werden (etwa 1:2). Außer dem „einfachen“ ist auch ein „erweitertes Lehramt“ vorgesehen. Die Erweiterung des Lehramts soll unmittelbar (Mindeststudium 8 Semester) oder auch auf der Grundlage der 1. Staatsprüfung für das (einfache) Lehramt erfolgen können, und zwar: für den Schwerpunkt 1. Grund-(Primar-)stufe durch ein weiteres Fachstudium (1:1:1:1); für den Schwerpunkt 2. Mittelstufe (Sekundarstufe I) durch das Studium eines Lernbereichs der Grundstufe (1:1:1:1) oder durch das vertiefte Studium eines der beiden Fächer (1:1:2 bzw. 1:2:1); für den Schwerpunkt 3. Oberstufe (Sekundarstufe II) durch das Studium eines weiteren Fachs oder einer weiteren Fachrichtung des beruflichen Schulwesens (1:2:1). Fü./DZ

Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT erscheint am 7. Dezember 1972. Redaktionsschluß ist der 1. Dezember 1972, in Ausnahmefällen auch später. UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.



# Aus dem Rechenschaftsbericht des Präsidenten

Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten ist in drei Abschnitte aufgeteilt, und zwar „Die Situation der Universität und ihre Entwicklungsmöglichkeiten“, „Die Tätigkeit der Universitätsorgane im Berichtszeit-

raum“ und „Aktuelle hochschulpolitische Probleme“. An dieser Stelle veröffentlichen wir aus Teil 3 den Paragraphen 15, da wir glauben, daß dies einer der Abschnitte ist, der eine größere Öffentlichkeit interessiert.

## Paragraph 15: Übertriebener Selbstverwaltungsaufwand

Eines der wichtigsten Ziele der dem Hessischen Universitätsgesetz zugrundeliegenden Hochschulreformbestrebungen ist die Verknüpfung von Wissenschaft und Wissenschaftspolitik. Der einzelne als Lehrender oder Lernender in der Wissenschaft tätige soll dazu angeregt werden, die gesellschaftlichen Bedingungen und Folgen seiner Tätigkeit zu überdenken und zu diskutieren. Wissenschaftspolitische Entscheidungen — beispielsweise über Forschungsprioritäten (sogenannte Basisentscheidungen) — sollen aufgrund dieser Überlegungen und Diskussionen weitgehend von Wissenschaftlern selbst getroffen werden. Damit soll verhindert werden, daß eine zu starke Beschränkung der Wissenschaftler auf ihr Fach dazu führt, daß Forschung und Lehre von gesellschaftlichen Kräften gesteuert werden, die deren gesellschaftliche Folgen nicht richtig einzuschätzen in der Lage sind oder sie privaten Interessen unterordnen. In dieser allgemeinen Formulierung ist diese Zielsetzung meines Wissens nicht bestritten.

Im Hessischen Universitätsgesetz versuchte der Gesetzgeber diese Zielsetzung dadurch zu fördern, daß er eine relativ große Anzahl von Universitätsmitgliedern aller Gruppen an der Entscheidungsfindung in den verschiedenen Gremien beteiligte und den übrigen durch die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen eine passive Anteilnahme und Kontrolle ermöglicht. Dem Gesetzgeber schwebte dabei offenbar die rege Anteilnahme einer interessierten Hochschulöffentlichkeit an den wichtigsten hochschulpolitischen Fragen vor. Nach einer dreisemestrigen Erprobung der im Hessischen Universitätsgesetz (HUG) fixierten Hochschulverfassung glaube ich sagen zu können, daß dieses Orientierungsmodell zu anspruchsvoll ist. Die Erfahrung zeigt, daß in allen Gruppen immer nur ein kleiner Anteil der Hochschulmitglieder bereit ist, sich für die Mitarbeit in Entscheidungsgremien zur Wahl zu stellen, und daß selbst von dieser Auswahl wiederum nur ein Bruchteil willens und in der Lage ist, den Willensbildungsprozeß aktiv zu beeinflussen.

Im Grunde genommen bestätigt sich damit im Hochschulbereich eine Erfahrung, die aus anderen gesellschaftlichen Bereichen längst bekannt ist. Bei den Hochschulmitgliedern kommt erschwerend hinzu, daß diese im Durchschnitt eine sehr viel stärkere Arbeitsbelastung haben als die Arbeitnehmer insgesamt, und daß infolge der politischen Polarisierung an den Hochschulen die Arbeit in den Hochschulgremien einen höheren Einsatz an Zeit und Nerven erfordert als in anderen Selbstverwaltungsgremien. Da die relativ wenigen engagierten Universitätsmitglieder häufig noch mehreren Gremien gleichzeitig angehören, überschreitet die daraus erwachsende Belastung für diese die Grenze des Zumutbaren.

Das nachlassende Engagement vieler Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung zeigt sich vor allem darin, daß in den großen Gremien, den Fachbereichskonferenzen, dem Konvent und dem Senat, die Diskussionen nur von einzelnen Mitgliedern getragen werden und die Sitzungen häufig vor Beendigung der Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden müssen. Von den bisherigen 12 Sitzungen des Konvents

endeten auf diese Weise 4, also 33 Prozent. Beim wesentlich kleineren Senat waren es 4 von 19 Sitzungen, also immerhin noch über 20 Prozent. Mit diesen Erfahrungen steht die Universität Frankfurt offenbar nicht allein. Überlegungen, die von Martin Jänicke (Prof. der FU Berlin) auf einer Versammlung der Reformsozialisten (!) in Berlin vorgetragen wurden, weisen in die gleiche Richtung. Jänicke sagt u. a.:

„Wir müssen uns, wie mir scheint, entscheiden zwischen zwei Demokratiekonzepten: Einerseits haben wir das Modell einer demokratischen Masseninitiative, bei der sich alle Hochschulangehörigen durch die notwendige Teilnahme an unzähligen, mehr oder weniger improvisierten, mehr der weniger qualifizierten Basisentscheidungen verschleifen, von denen nur ein kleiner Teil schließlich auch realisiert wird.“

Auf der anderen Seite steht das Modell einer Kontroll- und Vetodemokratie, in der die Initiative stärker von kompetenten Spezialisten ausgeht, die die Universitätsverwaltung nicht als zeitweiliges Nebenamt betreiben, bei ihrer Bestellung und ihren Initiativen jedoch voll an die Zustimmung der Betroffenen oder ihrer gewählten Repräsentanten gebunden sind. Nur wenn wir nicht alles selbst entscheiden und initiieren wollen, haben wir als nebenberufliche Hochschulpolitiker die Chance einer qualifizierten Kontrolle. Nur wenn wir genügend hauptamtliche Spezialisten für Planung, Studienreform u. Ä. haben, gibt es hinreichend durchdachte

und über den Wechsel der Gremienzusammensetzung hinweg konsistente Konzepte.

Fazit: Die Universität ist ein Leistungsbetrieb mit besonderer gesellschaftlicher Verantwortung, der auf ein modernes Management nicht verzichten kann. Wer Leistungsbetriebe demokratisieren will, kann nicht die Professionalisierung des spezialisierten Sachverständigen abschaffen. Er muß vielmehr dessen Herrschaftsfunktion — als „Bürokratie“ — aufheben. Die Wählbarkeit der Experten, die institutionalisierte Transparenz ihrer Arbeit, deren öffentliche Kritik und schließlich die Zustimmungspflicht der gewählten Organe — dies sind Elemente einer realistischen Hochschuldemokratie jenseits rätedemokratischer Illusionen über die Selbstbestimmung aller in Bezug auf alles. Ein derartiges Demokratiekonzept könnte weiterhin einen Modellcharakter beanspruchen.“

(Vgl. „Kritische Erfahrungen“, Berliner Stimme 15. 5. 1972, abgedruckt im Presspiegel der Westdeutschen Rektorenkonferenz)

Aus den Erfahrungen in Frankfurt leite ich die Forderung nach einer Korrektur des HUG ab, bei der wesentliche Reformelemente wie die Personalstruktur, die Einheitsverwaltung, die Gruppenparitäten und die Öffentlichkeit der Sitzungen unangetastet bleiben, bei der jedoch die Struktur der Entscheidungsgremien wesentlich gestrafft wird. Im einzelnen schlage ich vor:

### I.

Durch Einführung des Repräsentationsprinzips auch bei den Professoren sollten die viel zu großen und schwerfälligen Fachbereichskonferenzen durch kleinere **Fachbereichsräte** ersetzt werden, die, je nach Größe der Fachbereiche, 10 oder 20 Personen umfassen sollten. Die Gruppenparitäten sollten dabei erhalten bleiben.

Wegen der höheren Arbeitsfähigkeit der Fachbereichsräte kann auf die Fachbereichsausschüsse mit Entscheidungskompetenz verzichtet werden.

### II.

Die Aufgaben des **Konvents** sollten auf die Satzungsgebung und die Wahl der Mitglieder der übrigen zentralen Organe beschränkt werden. Ein bis zwei Sitzungen pro Jahr wären dann ausreichend. Für Plenardebatten von Grundsatzfragen im parlamentarischen Stil fehlen den Universitäten eine hinreichende Zahl wohlinformierter und artikulationsfähiger Mitglieder.

Die Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform sollte vom Konvent auf einen neu zu bildenden **Ständigen Hauptausschuß** (der auch die Bezeichnung Senat führen könnte) übertragen werden, der höchstens 20 Mitglieder umfaßt und nach dem Gruppenschlüssel der Fachbereichskonferenzen vom Konvent gewählt wird. Den Vorsitz sollte der Präsident haben.

### III.

Die Funktionsfähigkeit des **Senats** leidet darunter, daß er zu groß ist, daß die Amtszeit der Dekane zu kurz ist und daß die Dekane sich vor allem als Vertreter von Fachbereichsinteressen verstehen. Die Aufgaben des Senats sind aber gerade fachbereichsübergreifend.

Die Kompetenzverteilung zwischen dem Senat und den Ständigen Ausschüssen ist nicht eindeutig und führt zu Überschneidungen. Ein Beispiel dafür sind die kürzlich gebildeten Senatskommissionen für Lehr- und Studienangelegenheiten und für Forschungsangelegenheiten. Die Folgen sind ein übertriebener Arbeits- und Sitzungsaufwand, Entscheidungsverzögerungen und die Möglichkeit von Kompetenzkonflikten.

Mit Ausnahme der Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, die auf den neu zu bildenden Hauptausschuß übergehen könnten, ließen sich alle Aufgaben des jetzigen Senats besser von den sachlich zuständigen Ständigen Ausschüssen wahrnehmen. Der Senat sollte deshalb wegfallen.

### IV.

Die **Ständigen Ausschüsse** haben sich

bewährt und sollten mit eigenen Entscheidungskompetenzen erhalten bleiben.

Lediglich bei solchen Aufgaben, die de iure oder de facto in die Kompetenz mehrerer Ausschüsse fallen (Hochschulentwicklungsplan, Bildung und Änderung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Zentren) sollte die Entscheidungskompetenz beim Hauptausschuß liegen.

Promotions- und Habilitationsfragen sollten in die Kompetenz des Lehr- und Studienausschusses fallen, damit Grund-, Haupt- und Aufbaustudium nach einheitlichen Kriterien entwickelt werden.

Der Ständige Bibliotheksausschuß sollte fortfallen. Seine speziellen Aufgaben lassen sich durch einen Unterausschuß des Organisationsausschusses wahrnehmen, analog dem in Frankfurt geschaffenen Unterausschuß für Datenverarbeitung.

### V.

Die Universitätsspitze sollte durch die Erhöhung der Zahl der **Vizepräsidenten** auf drei gestärkt werden. (Zumindest sollte das Gesetz die Möglichkeit der Erhöhung durch die Satzung vorsehen.) Diese sollten auf dem Aufgabengebiet je eines der verbleibenden Ständigen Ausschüsse besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und den Präsidenten im Vorsitz dieses Ausschusses vertreten. Auf diese Weise könnte die Universität das bei ihren Mitgliedern reichlich vorhandene Fachwissen stärker für die eigene Entwicklung nutzen und die für ein Unternehmen mit über 2000 beschäftigten Akademikern geradezu lächerlich geringe Ausstattung des Managements mit hochbezahlten Stellen kompensieren.

Diesen Grundsätzen entsprechend formulierte Novellierungsvorschläge werden auf den folgenden Seiten vorgelegt. Hierbei beschränke ich mich auf eine Neufassung der wesentlichsten Bestimmungen und verzichte der Übersichtlichkeit wegen auf detaillierte Hinweise, welche Regelungen außerdem angepaßt und redaktionell verändert werden müßten.

## Vorschlag für eine Änderung des Hessischen Universitätsgesetzes

### Gesetzestext

#### § 14

#### Konvent

- (1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören
  1. Wahl des Präsidenten,
  2. Wahl des Vizepräsidenten,
  3. Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
  4. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,
  5. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform\*),
  6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten,
  7. Abberufung des Präsidenten.

(2) ...

\*) Neue Zuständigkeit: Ständiger Hauptausschuß

### Änderungsvorschlag

#### § 14

#### Konvent

- (1) Die Aufgaben des Konvents sind:
  1. Wahl und Abberufung des Präsidenten,
  2. Wahl der Vizepräsidenten,
  3. Wahl der Mitglieder des Ständigen Hauptausschusses und der übrigen Ständigen Ausschüsse,
  4. Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,
  5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 4 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,
  6. unverändert.
- (2) ...

### Gesetzestext

#### § 16

#### Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere
  1. Vorschläge für die Bildung und Änderung von Fachbereichen, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß II)
  2. Vorschläge zur Errichtung von wissenschaftlichen Zentren, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß II)

3. Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß I)

4. Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß II)

5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Hauptausschuß)

6. Erlaß von Richtlinien für Geschäftsordnungen, Habilitations- und Promotionsordnungen der Fachbereiche, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß I und II)

7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen, — (neue Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß I)

(3) Vom Senat sind Kommissionen für berufsbezogene Studiengänge zu bilden. Der Senat kann Kommissionen für Berufungs- und Habilitationsangelegenheiten bilden.

### Änderungsvorschlag

#### § 16

#### Aufgaben des Ständigen Hauptausschusses

- (1) Der Ständige Hauptausschuß entscheidet über hochschulpolitische Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform, die den Aufgabenbereich eines der Ständigen Ausschüsse überschreiten und in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen. In diesem Aufgabenbereich berät er den Präsidenten.
- (2) Zu den Aufgaben des Ständigen Hauptausschusses gehören insbesondere:
  1. Koordinierung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse
  2. Beschluß über den von dem Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten vorgelegten Hochschulentwicklungsplan (alte Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß III)
  3. Bildung und Änderung von Fachbereichen und Errichtung von wissenschaftlichen Zentren und technischen Betriebseinheiten der Universität auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses II. (alte Zuständigkeit: Ständiger Ausschuß II)
  4. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen von Professoren und zu

den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren (alte Zuständigkeit: Senat)

(3) Der Ständige Hauptausschuß tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. § 14 Abs. 5 Satz 2 HUG gelten entsprechend.

### Gesetzestext

#### § 17

#### Zusammensetzung des Senats

- (1) Mitglieder des Senats sind
  1. der Vizepräsident als Vorsitzender,
  2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
  3. drei Dozenten,
  4. sechs Studenten,
  5. drei wissenschaftliche Bedienstete.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 5 werden von ihren Gruppen, die Studenten vom Studentenparlament gewählt; die Dozenten und die wissenschaftlichen Bediensteten für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 21 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.
- (3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Präsident und der Kanzler haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

### Änderungsvorschlag

#### § 17

#### Zusammensetzung und Wahl des Ständigen Hauptausschusses

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender des Ständigen Hauptausschusses. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HUG) vertreten.
- (2) Dem Ständigen Hauptausschuß gehören weiterhin an
  - 10 Professoren,
  - 2 Dozenten,
  - 6 Studenten,
  - 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
  - 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Ständigen Hauptausschusses werden vom Konvent gemäß § 19 Abs. 3 HUG gewählt.
- (4) Für die Amtszeit der Mitglieder, die Beschlußfähigkeit und für das Abstimmungsverfahren gelten § 19 Abs. 4 und 5 HUG entsprechend.
- (5) Die Vizepräsidenten, der Kanzler

### Gesetzestext

#### § 18

#### Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

- (1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen.
- (2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:
  1. Lehr- und Studienangelegenheiten; dazu gehören insbesondere
    - a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
    - b) Zulassung zum Studium und Zwischenprüfungen,
    - c) Förderung der Studenten;
  2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses; dazu gehören insbesondere
    - a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
    - b) Zustimmung zu den Satzungen der Fachbereiche und zu den Geschäftsordnungen der wissenschaftlichen Zentren,
    - c) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
    - d) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
    - e) sachgerechter Ablauf der Promotionen und Habilitationen;
  3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan; dazu gehören insbesondere
    - a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
    - b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
    - c) Vorschläge des Präsidenten nach § 40 Abs. 2,
    - d) Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2;
  4. Bibliothekswesen; dazu gehören insbesondere
    - a) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität mit der Universitätsbibliothek,
    - b) Grundsätze der Bestandsergänzung und Schwerpunkte künftiger Anschaffungen. (Weiter auf Seite 3)

### UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt. Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt. 6 Frankfurt 1, Senckenberganlage 31. Telefon 798—2531 oder 2472. Fernschreibanschuß 0413932 unif d. Redaktion U. Günther.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 20 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. 10. 1971 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt a. M.

# Aus dem Rechenschaftsbericht

(Fortsetzung von Seite 2)

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(3) ...

## Änderungsvorschlag

### § 18

#### Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) unverändert

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten;

dazu gehören insbesondere

a) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und wissenschaftlichen Zentren (alte Zuständigkeit: Senat)

b) Erlass von Richtlinien für Studienpläne, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen (alte Zuständigkeit: Senat)

c) Zustimmung zu Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen (alte Zuständigkeit: Senat)

d) Zulassung zum Studium

e) Förderung der Studenten

2. Organisationsfragen und Angelegenheiten der Forschung;

dazu gehören insbesondere

a) Vorschläge für die Bildung und Änderung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Zentren und technischen Betriebseinheiten der Universität (alte Zuständigkeit: Senat)

b) Koordinierung der Forschungsprogramme, der Fachbereiche und wissenschaftlichen Zentren (alte Zuständigkeit: Senat)

c) unverändert

d) Erlass von Richtlinien für Geschäftsordnungen der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Zentren und technischen Betriebseinheiten der Universität (alte Zuständigkeit: Senat)

e) Zustimmung zu Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche, wissenschaftlichen Zentren und technischen Betriebseinheiten der Universität (alte Zuständigkeit: übernommen, jedoch erweitert).

3. Haushaltsangelegenheiten;

dazu gehören insbesondere

a) unverändert,

b) unverändert,

c) unverändert,

d) Vorlage des Entwurfs eines Hochschulentwicklungsplans nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes

4. entfällt

(3) ...

## Gesetzestext

### § 19

#### Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) ...

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören je acht weitere Mitglieder an, und zwar

1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten

drei Professoren,

ein Dozent,

vier Studenten;

2.

...

## Änderungsvorschlag

### § 19

#### Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1)

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören je 8 weitere Mitglieder an, und zwar

1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten

drei Professoren,

ein Dozent,

drei Studenten,

ein wissenschaftlicher Bediensteter;

2. ...

## Gesetzestext

### § 24

#### Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 5:1:3:1, sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten.

(3) ...

## Änderungsvorschlag

### § 24

#### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Fachbereichsrat besteht aus dem Dekan, dem Prodekan und dem designierten Dekan,

2 Vertretern der Professoren,

1 Vertreter der Dozenten,

3 Vertretern der Studenten,

1 Vertreter der wissenschaftlichen Bediensteten und

1 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Bediensteten.

Sind in dem Fachbereich mehr als 20 Professoren tätig, besteht der Fachbereichsrat aus

dem Dekan, dem Prodekan und dem designierten Dekan,

7 Vertretern der Professoren,

2 Vertretern der Dozenten,

6 Vertretern der Studenten,

2 Vertretern der wissenschaftlichen Bediensteten und

2 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Bediensteten.

(3) ...

# Begleitseminare für das Funkkolleg

Seit Oktober 1972 läuft — für die Dauer eines Jahres — das Funkkolleg „Pädagogische Psychologie“. Zahlreiche Nachmeldungen von Studenten hat die Arbeitsstelle Fernstudium und Weiterbildung des Didaktischen Zentrums noch weitergeleitet; auch die Studienbegleitbriefe, die wegen des enormen Andrangs auf Bundesebene (ca. 40 000 Teilnehmer) nicht termingerecht ausgegeben werden konnten, haben mittlerweile die angemeldeten Kollegiaten erreicht oder werden in diesen Tagen noch zugeestellt werden.

Da auch in der Universität Frankfurt eine große Nachfrage zu spüren war, hat die Arbeitsstelle Fernstudium und Weiterbildung — in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Psychologie — neben den Seminaren des Instituts für Pädagogische Psychologie, die allerdings keine offiziellen Begleitkurse darstellen, zwei Begleitseminare eingerichtet: jeden Dienstag von 18.15 bis ca. 19.30 Uhr (Juridicum Raum 709 und Bibliotheksraum I des Senckenberganbaus). Teilnehmer sind hier nichtwissenschaftliche Mit-

## arbeiter der Universität und Studenten.

Es ist jedoch zu vermuten, daß sich noch viele kleinere, selbständig arbeitende Gruppen gebildet haben oder daß einzelne Kollegiaten keinem Begleitkurs angehören. Die Arbeitsstelle Fernstudium ist sehr daran interessiert, mit diesen Kollegiaten Kontakt aufzunehmen, um die jeweiligen Erfahrungen künftig verwerten zu können.

Diesen Teilnehmern und allen Interessenten bietet sich außerdem die Möglichkeit, die Sendungen „nachzuhören“: Jeden Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr werden im Bibliotheksraum I des Senckenberganbaus die Sendungen abgespielt, die am vorhergehenden Samstag im Hessischen Rundfunk wiederholt worden sind und die anschließend im Begleitkurs behandelt werden. Hinweisen möchten wir schon jetzt auf den Klausurtermin am 31. März 1972. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung: Arbeitsstelle Fernstudium und Weiterbildung, 6 Frankfurt/M., Kettenhofweg 135, Telefon 7 98-36 13.

# Gegen Rechte der Nichtwissenschaftler?

Auf einer Professorenkonferenz am 16. November 1972 forderten Professoren aller Hessischen Hochschulen eine Novellierung des HUG, aber leider nur zugunsten der Akademiker.

Es war aber die Absicht des Gesetzgebers des HUG, die Rechte des nicht-

wissenschaftlichen Personals auszuweiten und ihren Vertretern in den Gremien eine größere Einflußnahme auf die Entscheidungen einzuräumen, von denen die Interessen der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter betroffen werden.

So wird es niemand wundern, wenn ein Nichtwissenschaftler mit Befremden feststellen muß, daß nur wenige Professoren, auch der Frankfurter Universität, sich mit dem neuen HUG abzufinden bereit sind. Im Rückblick glorifizieren die Professoren Bedingungen, wie sie unter dem alten Universitätsgesetz bestanden. Gewiß war das alte Gesetz besser als sein Ruf. Daß dieser Ruf so schlecht war, lag nicht zuletzt an denjenigen, denen die „Rechte“ des nichtwissenschaftlichen Personals auch dort schon zu weit gefaßt waren. Sie hatten damals wie heute nichts anderes im Sinn, als alte Machtpositionen zu behaupten und das übrige Personal, das an der Leistungsfähigkeit der Universität maßgeblich Anteil hat, im personellen, sozialen etc. Bereich in einer rechtlich schwächeren Position zu halten.

W. Lakomy

## Studium am Trenton State College

### im Studienjahr 1973/74 — Aufforderung zur Bewerbung

Wie in jedem Jahr, stehen auch 1973/74 zwei Studienplätze für Lehramtsstudenten am Trenton State College, N. J., USA, zur Verfügung. Abreise: August 1973, Rückkehr: August 1974. Finanzierung: Vom Didaktischen Zentrum werden Reisekosten und ein monatliches Taschengeld, vom Trenton State College freie Unterkunft und Verpflegung sowie Büchergeld getragen.

Die besuchten Lehrveranstaltungen in Trenton können für die Staatsprüfung anerkannt werden. Interessenten werden gebeten, sich beim „Ausschuß für Austauschschüler beim Didaktischen Zentrum“, z. H. Prof. Schlegelmilch, Englischdidaktisches Seminar, Kettenhofweg 139, zu bewerben. Der Bewerbung sind beizufügen: Lebensdaten mit Übersicht über das bisherige Studium sowie Begründung des Austauschschülers (Studienabsichten). Die Bewerbungsfrist endet mit dem 20. Dezember 1972.

## Umgezogen

Nicht das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften, wie in der letzten Ausgabe des Uni-Reports irrtümlich berichtet, sondern das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet: Mertonsstraße 17, II. Stock, Zimmer 362, Telefon 7 98 25 10 (Frau Biesold, wissenschaftliche Mitarbeiterin), 7 98 25 21 (Sekretariat Routisseau), 7 98 25 22 (Herr Klein, Inspektor) und 7 98 35 73 (Dekan Professor Dr. Helmut Reichelt).

# Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken

Der Ständige Ausschuss für das Bibliothekswesen hat die folgende Rahmenbenutzungsordnung in den letzten Monaten erarbeitet und einstimmig verabschiedet. Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Prof. Erhard Kantzenbach, hat sie inzwischen ausgefertigt. Mit der Veröffentlichung an dieser Stelle wird sie für die Fachbereichsbibliotheken und sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität verbindlich. Die Fachbereiche und die außerhalb der Fachbereiche bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen sind gehalten, bei der Erarbeitung der Benutzungsordnung ihrer Bibliotheken die Bestimmungen der Rahmenbenutzungsordnung zugrunde zu legen.

## Rahmenbenutzungsordnung für die Fachbereichsbibliotheken und sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 324ff.) hat der Ständige Ausschuss für das Bibliothekswesen in der Sitzung am 15. 5. 1972 folgende Rahmenbenutzungsordnung für die Fachbereichsbibliotheken und sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität beschlossen.

### § 1

Die Fachbereichsbibliotheken sind wissenschaftliche Spezialbibliotheken; sie stellen die grundlegende und die aktuelle Literatur für Studium, Lehre und Forschung im Rahmen der Fachbereiche zu Verfügung.

### § 2

1. Zur Benutzung der Fachbereichsbibliotheken ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehöriger der Universität ausweisen kann (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 HUG).

2. Soweit der einzelne Fachbereich anderen Personen die Benutzung der Bibliothek gestattet, ist diese Erlaubnis auf den Fachbereich beschränkt.

### § 3

1. Die Fachbereichsbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken mit freiem Zugang zu den Büchern. Diese können im Lesesaal der Fachbereichsbibliothek eingesehen und zur Herstellung von Kopien innerhalb des Fachbereichs benutzt werden.

2. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Entleihe z. B. über Wochenende oder Feiertage möglich.

### § 4

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden von den Fachbereichen festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben. Die tägliche Öffnungszeit sollte — auch in der vorlesungsfreien Zeit — mindestens 10 Stunden betragen und nicht vor 20 Uhr enden.

### § 5

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht. Rauchen, Essen, und Trinken ist nur in dafür bestimmten Räumen des Fachbereichs zu gestatten; solche sollten eingerichtet werden.

### § 6

Die Buchbestände sind durch geeignete Maßnahmen der Fachbereiche

(wie Beaufsichtigung der Ausgänge, Abgabe der Überbekleidung und Taschen usw.) zu sichern.

### § 7

Bei Beschädigung oder Verlust von Büchern ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Universitätsverwaltung bestimmt Art und Höhe des Ersatzes. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151).

### § 8

Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer entlehnte Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden, s. a.

(wie Beaufsichtigung der Ausgänge, Abgabe der Überbekleidung und Taschen usw.) zu sichern.

Erlaß des Hessischen Kultusministers betr. Anwendung von Verwaltungszwang in Institutsbibliotheken vom 29. 8. 1968, Az.: H I 4 — 423/O — 186.

### § 9

Auch auf alle den Fachbereichsbibliotheken nachgeordneten bibliothekarischen Einheiten wie Institutsbibliotheken besonderer Art oder Bibliotheken spezieller Betriebseinheiten sowie auf die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität außerhalb der Fachbereiche findet diese Rahmenbenutzungsordnung Anwendung.

### § 10

Diese Bestimmungen der Rahmenbenutzungsordnung sind für die Benutzungsordnungen der einzelnen Fachbereiche verbindlich.

### § 11

Die Rahmenbenutzungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## Personalien

### Rechtswissenschaften

Prof. Dr. Fritz Nicklisch wurde zum Wissenschaftlichen Rat und Professor an der Universität Bonn ernannt.

Prof. Dr. W. Frhr. v. Marschall hat am 20. und 21. Oktober 1972 an dem ersten deutsch-französischen Juristentreffen (Ieres JOURNEES JURIDIQUES FRANCO-ALLEMANDES) in Paris teilgenommen. Das Treffen wurde von der französischen „Societe de legislation comparee“ und von der deutschen „Gesellschaft für Rechtsvergleichung“ veranstaltet. Es handelte sich um eine Arbeitssitzung, auf der von einem beschränkten Teilnehmerkreis Fragen des Abzahlungskaufes, der staatlichen Bankenaufsicht und der Delikte im Bereich des Kreditwesens behandelt wurden. Die deutsche Gesellschaft war durch acht Mitglieder vertreten.

Dr. Ernst A. Wolff (bisher Wiss. Rat der Universität Heidelberg) wurde zum Professor H 4 (Strafrecht) ernannt.

### Wirtschaftswissenschaften

Dr. Erhard Kantzenbach, Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, wurde die Bezeichnung Honorarprofessor verliehen.

### Erziehungswissenschaften

Dr. Ingrid Brakemeier-Lisop wurde zum Professor H 4 (Wirtschaftspädagogik) ernannt.

### Psychologie

Dr. Helmut Sennwald wurde zum Professor (H 3) ernannt.

Dr. Michael Angermaier (bisher wissenschaftlicher Assistent des Landes Nordrhein-Westfalen) wurde zum Professor (H 2) ernannt.

### Klassische Philologie

#### und Kunstwissenschaften

Prof. Dr. Günter Urban wurde zum Professor an der TH Aachen ernannt.

Dr. Thomas Beran wurde zum Professor (H 2) ernannt.

### Mathematik

Prof. Arthur Engel (bisher Pädagogi-

sche Hochschule Ludwigsburg) wurde zum Professor H 4 (Didaktik der Mathematik) ernannt.

### Physik

Dr. Christian Toepffer wurde zum Professor (H 3) ernannt.

### Chemie

Dr. Franz Alfred Schleip wurde zum Professor (H 3) ernannt.

### Biochemie und Pharmazie

Prof. Dr. Herbert Oelschläger erhielt die Bronzemedaille der Universität Helsinki (Finnland). Außerdem wurde er vom Präsidenten der Alexander-Humboldt-Stiftung, Prof. Dr. h. c. mult. Heisenberg, in den Auswahlausschuß der Stiftung berufen.

### Geowissenschaften

Prof. Dr. H. W. Georgii wurde von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit in den Bundesgesundheitsrat berufen.

Dr. Wolfgang Plass wurde zum Professor (H 3) ernannt.

# Geschäftsordnung für den Personalrat

Geschäftsordnung für den Personalrat der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität gemäß § 40 HPVG

Durch Beschluß vom 13. 6. 1972 hat der Personalrat der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. gemäß § 40 HPVG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**  
Die nachstehende Geschäftsordnung des Personalrates der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. tritt am 1. 7. 1972 in Kraft. Allen Mitgliedern des Personalrates und dem Leiter der Dienststelle wird je ein Exemplar der Geschäftsordnung ausgehändigt.

**§ 2**  
Aufgaben des Vorsitzenden.  
Der nach § 30 des HPVG gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:  
a) Entgegennahme von Wünschen, Anregungen und Beschwerden;  
b) Bekanntmachungen;  
c) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse mit der Dienststelle und anderen Universitätsorganen;  
d) Anforderung der notwendigen Unterlagen, ferner die Beschaffung sonstiger Materials, wie gesetzliche Unterlagen, Schrifttum und Rechtsprechung;  
e) Beobachtung der Fristen in Mitbestimmungsfragen;  
f) Vorbereitung eventueller Besprechungen zwischen dem Personalrat und dem Hauptpersonalrat beim Hessischen Kultusminister;  
g) Durchführung der Sprechzeiten.  
Die auf Grund des § 2 anfallenden Dienstreisen werden hierdurch generell beschlossen.

**§ 3**  
Der Personalrat bestimmt durch Beschluß, welcher der beiden nach § 30 HPVG gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden als 1. bzw. 2. Stellvertreter fungiert. Die Stellvertreter vertreten in dieser Reihenfolge den Vorsitzenden im Rahmen des § 31 HPVG.

**§ 4**  
Der Personalrat tritt in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der Tagesordnung hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Personalrates mindestens 3 Tage vorher zuzustellen. Auf Antrag eines Personalratsmitgliedes kann zu Beginn der Sitzung eine Änderung der Tagesordnung beschlossen werden.

**§ 5**  
Sollen der Dienststellenleiter, sein Vertreter oder Gäste als Berichterstatter zu einer Sitzung des Personalrates eingeladen werden, so ist hierzu die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Personalrates erforderlich. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden formlos eingeholt werden. Die Besprechung mit dem Dienststellenleiter gemäß § 55 (4) HPVG wird hiervon nicht berührt.

**§ 6**  
Ist ein ordentliches Mitglied des Personalrates verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies rechtzeitig dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser lädt dann das nächstfolgende Ersatzmitglied zur Sitzung ein. An Verhandlungen mit dem Dienststellenleiter, die frühere Beschlüsse des Personalrates zum Gegenstand haben, können Ersatzmitglieder nur dann teilnehmen, wenn sie auch an der Sitzung teilgenommen haben, in der die entsprechenden Beschlüsse gefaßt wurden.

**§ 7**  
Im Rahmen der Sitzungen des Personalrates obliegt die ordnungsgemäße

Protokollführung der Schriftführerin des Personalrates. Vor dem Ende einer jeden Beratung sind die zu fassenden Beschlüsse dem Wortlaut nach zu verlesen. Über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist ein Nachweis zu den betreffenden Personalratsakten zu nehmen.

**§ 8**  
Betrachtet eine Gruppe einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Gruppeninteressen und beabsichtigt sie, einen entsprechenden Antrag auf Aussetzung des Beschlusses gemäß § 37 HPVG zu stellen, so muß sie diesen Antrag unmittelbar im Anschluß an die Beschlußfassung, spätestens jedoch noch vor Schluß der betreffenden Personalratssitzung stellen. Die in § 37 HPVG erwähnte Wochenfrist beginnt mit dem der Sitzung des Personalrates folgenden Tag zu laufen.

**§ 9**  
Bei Verhandlungen mit dem Leiter der Dienststelle, insbesondere bei solchen im Rahmen des § 60 Abs. 1 HPVG, tritt der Personalrat stets in seiner Gesamtheit auf. Alle Verhandlungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und werden von den Verhandlungspartnern unterzeichnet. Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß dem Leiter der Dienststelle eine Verhandlungskommission gegenübertritt, die aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht, welche in vorhergehender Sitzung von ihm bestimmt werden.

**§ 10**  
Bedienstete, die Wünsche oder Beschwerden an den Personalrat herantragen wollen, können die Personalratsmitglieder jederzeit aufsuchen. Darüber hinaus richtet der Personalrat gemäß § 42 HPVG Sprechzeiten des Personalratsvorsitzenden ein. Zeit und Ort der Sprechzeiten werden durch Anschläge an den Anschlagtafeln und Veröffentlichung im Uni-Report bekanntgegeben.

**§ 11**  
Für Dienstreisen gemäß § 43 Abs. 3 HPVG ist nach den gesetzlichen Vorschriften ein besonderer Beschluß des Personalrates erforderlich. § 2 der Geschäftsordnung wird hiervon nicht betroffen.

**§ 12**  
Die in den §§ 34 und 49 HPVG genannten Beauftragten werden durch den Personalrat zu den Sitzungen und Personalversammlungen besonders eingeladen.

**§ 13**  
Der in jährlichen Personalversammlungen gemäß § 46 Abs. 1 HPVG zu erstattende Tätigkeitsbericht wird, wenn nicht der Personalrat in besonderen Fällen etwas anderes beschließt, durch den Vorsitzenden vorgelesen. Ein stellvertretender Personalratsvorsitzender ist Leiter dieser Personalratsversammlung. Über Form und Inhalt des Tätigkeitsberichts hat jedoch der Personalrat in einer vorherigen Sitzung zu beschließen.

**§ 14**  
Gemäß § 50 HPVG ist der Leiter der Dienststelle berechtigt, an den Personalversammlungen teilzunehmen, in denen der Tätigkeitsbericht erstattet wird und die auf seinen Wunsch einberufen worden sind. Zu weiteren Personalversammlungen kann er nur eingeladen werden, wenn ein entsprechender Beschluß des Personalrates vorliegt.

**§ 15**  
Der Personalrat ist verpflichtet, Anträge der Personalversammlung gemäß § 48 HPVG auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Eine Stellungnahme zu diesen Anträgen kann nur durch den gesamten Personalrat und im Rahmen gefaßter Beschlüsse erfolgen. Über die Erledigung der Anträge sind die Bediensteten in geeigneter Weise zu informieren.

**§ 16**  
Die vom Personalrat in den monatlichen Besprechungen mit dem Leiter der Dienststelle gemäß § 55 Abs. 4 HPVG vorzutragenden Punkte sollen im Rahmen der Tagesordnung der vorhergehenden Sitzung behandelt werden. Es ist jeweils ein Beschluß zu fassen, was vorgetragen werden soll.

**§ 17**  
Bildung von Ausschüssen.  
Der Personalrat kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben und Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Das Ergebnis der Beratungen dieser Ausschüsse ist dem Vorsitzenden jeweils in Form einer Niederschrift mitzuteilen.

**§ 18**  
Anträge im Sinne des § 60 Abs. 3 HPVG, die einzelne Mitglieder des Personalrates diesem vorschlagen wollen, sind dem Vorsitzenden zeitig genug vor der Sitzung mit entsprechender Begründung einzureichen bzw. vorzutragen. Dieser hat sie auf die Tagesordnung der nächsten Personalratssitzung zu setzen.

**§ 19**  
Soweit Dienstvereinbarungen mit der

Dienststelle geschlossen werden, wird der Personalrat die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften vorher entsprechend unterrichten und gegebenenfalls ihre Stellungnahme einholen.

**§ 20**  
Soweit einzelne Mitglieder des Personalrates von dem Leiter der Dienststelle in Angelegenheiten angesprochen werden, die in die Zuständigkeit des Personalrates fallen, sind diese verpflichtet, falls noch kein entsprechender Beschluß vorliegt, keine Stellungnahme für den Personalrat abzugeben. Liegt in einer Angelegenheit bereits ein Beschluß vor, so können die Mitglieder des Personalrates lediglich im Rahmen dessen Stellung beziehen.

**§ 21**  
Schriftliche Bekanntgaben des Personalrates erfolgen durch Anschläge an den Anschlagtafeln und Veröffentlichung im Uni-Report.

**§ 22**  
Die vorstehende Geschäftsordnung oder Teile dieser Geschäftsordnung treten außer Kraft und können durch neue Formulierungen ersetzt werden, wenn der Personalrat dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt.

**§ 23**  
Diese Geschäftsordnung wird an den Anschlagbrettern und im Uni-Report bekanntgegeben.

## Leserbriefe

Das hier veröffentlichte Schreiben erhielten wir vom Dekan des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften zu dem Artikel „Meine Befürchtungen...“ und der dazu veröffentlichten Tabelle „Übersicht zur personellen und räumlichen Situation der Fachbereiche“ im letzten UNI-REPORT. Da nur in dem Text des Beitrags und nicht in den Erläuterungen zur Tabelle auf die Vorläufigkeit der Zahlen hingewiesen wurde, mag bei manchem Leser der Eindruck entstanden sein, daß es sich bei den Zahlen der Tabelle um absolut gesicherte Werte handelte.

„Übersicht zur personellen und räumlichen Situation der Fachbereiche (Stand Oktober 1972)“

UNI-REPORT Jahrgang 5/Nr. 9 vom 9. November 1972

Bei der im UNI-REPORT vom 9. November 1972 veröffentlichten tabellarischen Übersicht zur personellen und räumlichen Situation der Fachbereiche (Stand Oktober 1972) handelt es sich laut Brief des Präsidenten vom 1. November 1972 um eine „erste Übersichtsrechnung“. Von der Vorläufigkeit und Korrekturbedürftigkeit ist jedoch in den Erläuterungen keine Rede. Die für den Fb 11 errechneten Zahlenwerte in den Spalten 3, 4 und 9, von denen die entscheidenden Ergebnisse in den Spalten 5 und 10 abhängen, entsprechen in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten.

Am 24. August 1972 hatte der Präsident in einem Schreiben um Korrektur u. a. des für die einzelnen Fachbereiche angegebenen Soll-Lehrangebots nach HKM gebeten. In einer umfangreichen Dokumentation wurde vom Fb 11 am 13. September 1972

eine Korrektur der falschen Daten vorgenommen. Die hierbei errechnete und nachweisbar richtige Einheitsstundensumme 586 fand keine Berücksichtigung; nach wie vor erscheint die falsche Summenangabe 374 (vgl. Tabelle, Spalte 3). Es ist somit nicht richtig, generell zu behaupten, „die vom Kultusminister... errechnete notwendige Lehrkapazität basiere auf den von den Fachbereichen erstellten Lehrbedarfsrechnungen“. — Bei Berechnung der Deckungsquote (Spalte 5) wird stillschweigend davon ausgegangen, daß alle Lehrenden, so auch die Angehörigen des „Mittelbaus“ (im Fb 11 u. a. Lektoren), im Grunde sämtliche Lehrveranstaltungsarten im Fachgebiet vertreten können. Das entspricht weder den Tatsachen noch den vertraglichen Tätigkeitsmerkmalen! — Ebenfalls nicht den Tatsachen entspricht die Berechnung der korrigierten Studentenzahlen. Vom Fb 11 aus wurden bereits grundsätzliche Bedenken gegen diese Art von „Belastungs“-Berechnungen vor der Planungsgruppe und dem Präsidenten erhoben. Besonders benachteiligt sind die Facheinheiten, die u. a. mit der Lehrerausbildung beschäftigt sind: Hier erfolgt im Regelfall eine Drittelung der eigentlichen Belastung. Die vorgenommene Gewichtung berücksichtigt nämlich nur die prozentuale Aufteilung der Studiengänge für die Person des Studenten, nicht jedoch die Verpflichtung des Fachbereichs zur hundertprozentigen Durchführung des obligatorischen LA gegenüber jedem Studenten, dessen Studiengang sein Fachgebiet „belastet“. Der Fb 11 hat bei der unberücksichtigt gebliebenen Korrektur der korrigierten Studentenzahlen im Schreiben vom 26. Mai 1972 weiterhin

## Rauchverbot

In einem Brief, der an alle Hochschullehrer der Universität Frankfurt verschickt wurde, bittet der Präsident, daß das Rauchverbot in allen Lehrveranstaltungen beachtet wird. In dem Brief heißt es: „In der letzten Zeit haben sich wiederholt Hochschullehrer und Studenten darüber beschwert, daß während der Lehrveranstaltungen von vielen Studenten geraucht würde. Vor allem in Massenveranstaltungen in überfüllten Hörsälen stellt dieses Verhalten eine grobe Belästigung und gesundheitliche Schädigung aller übrigen Anwesenden, insbesondere der Nichtraucher, dar. Ich habe daher veranlaßt, daß in allen Hörsälen durch entsprechende Inschriften wieder auf das Rauchverbot hingewiesen wird, und bitte Sie, dieses Rauchverbot nach Möglichkeit in allen Lehrveranstaltungen durchzusetzen. Es ist mir durchaus klar, daß die Durchsetzung dieser Forderung nicht in allen Fällen leicht sein wird. Ich habe jedoch die Hoffnung, daß ein Appell, die unzureichende Raumausstattung der Universität durch gegenseitige Rücksichtnahme etwas erträglicher zu machen, auf Verständnis stößt.“

## Allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhungen

Ötv — Der geschäftsführende Hauptvorstand der Gewerkschaft ÖTV hat in seiner Sitzung am 2. November 1972 beschlossen, die ganze Kraft der Organisation zunächst auf die Durchsetzung der allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst zu konzentrieren. Er wird deshalb am 11. Dezember 1972 in Stuttgart tagenden Tarifkommission für den öffentlichen Dienst vorschlagen, die Verhandlungen über einheitliche Manteltarifverträge sowie über die Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter bis zum Abschluß der Lohn- und Gehaltsrunde 1972/73 zurückzustellen. Die Gewerkschaft ÖTV wird die von der Großen Tarifkommission am 8. September 1972 beschlossenen Forderungen zur Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter mit allem Nachdruck sofort im Anschluß an die allgemeine Tarifbewegung weiterverfolgen und dafür sorgen, daß die Verhandlungen über einheitliche Manteltarifverträge unverzüglich fortgesetzt werden.

Im **Fachbereich Biologie** der Universität Frankfurt am Main ist zum 1. Januar 1973 die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

(BAT II a) zu besetzen. Das wissenschaftliche Arbeitsgebiet des Bewerbers sollte im Bereich der Zoökoökologie liegen. Aufgaben: a) Betreuung gemeinschaftlich von den zoologischen Arbeitsgruppen genutzten Einrichtungen (Bibliothek, Isotopenlabor, Gaschromatographie); b) Mitwirkung an Forschungsarbeiten der Arbeitsgruppe Sozioökologie; c) Beteiligung an der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen. Bewerbungen werden erbeten an den Dekan des Fachbereichs Biologie, Siesmayerstraße 70.

Im **Fachbereich Gesellschaftswissenschaften** wird ein graduierter Soziologe als

### WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRAFT

mit Abschluß gesucht. Seine Aufgaben sind: Die Mitbetreuung der soziologischen Vordiplomanden in der Übung: „Die Theorien des sozialen Handelns von Simmel, Max Weber, Parsons und Schütz“ und die Mitarbeit im Seminar: „Wahrnehmung in einfachen Sozialsystemen.“ Kenntnisse in der Interaktions- und Wahrnehmungsforschung sind Voraussetzung. Einstellung ab sofort, Vertragsverlängerung für 1973 möglich. Bewerbungen werden an Professor Dr. Horst Baier, Soziologisches Seminar, Myliusstraße 30, Telefon 7-98 - 25 43, erbeten.

Im **Fachbereich Biologie** der Universität Frankfurt am Main — Arbeitsgruppe Humanbiologie — ist die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

(BAT II a) zu besetzen. Arbeitsgebiet: Betreuung der wissenschaftlichen Sammlungen und Geräte; Mitwirkung an den Forschungsaufgaben der Arbeitsgruppe; organisatorische Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und Assistenz in den Praktika. Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. Dezember 1972 an den Dekan des Fachbereichs Biologie, Siesmayerstr. 70.

Am **Institut für Kristallographie** der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Fachbereich 17, Geowissenschaften) ist die Stelle eines

### AKADEMISCHEN RATES

(Wissenschaftlichen Bediensteten, A 13/14) kristallographischer Arbeitsrichtung zu besetzen. Beamtenrechtliche Voraussetzung ist die Promotion mit nachfolgender mindestens zweijähriger wissenschaftlicher oder praktisch fachlicher Tätigkeit. Aufgaben: Langfristige Entwicklung und Betrieb spezieller Beugungsanlagen, Programmierung von Prozeßsteuerungen, Verwaltung der Sammlungen, Mitwirkung an Lehrveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20. Dezember 1972 an das Sekretariat des Instituts für Kristallographie, Frankfurt am Main, Senckenberganlage 30, zu richten.

Im **Deutschen Seminar** der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENTETEN

(BAT II a) zu besetzen. Aufgabengebiete (gemäß dem Funktionsplan für Wissenschaftliche Bedienstete am Deutschen Seminar): Vorbereitung und Begleitung von Lehrveranstaltungen, Leitung von Arbeitsgruppen, wissenschaftliche Verwaltung. Auf Grund des Defizits im Lehrangebot am Deutschen Seminar wird außerdem die Abhaltung einer zweistündigen Lehrveranstaltung (Einführung) erwartet. Bewerbungen sind bis zum 4. Dezember 1972 an den geschäftsführenden Direktor des Deutschen Seminars (Gräfstraße 76) zu richten.

In der **Planungsabteilung** der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist die Stelle eines

### WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

(Vergütung nach BAT II a) ab sofort zu besetzen. Für die zentralen Organe der Universität und die Verwaltung sind von der Planungsabteilung Informationen und Konzepte zu erarbeiten, welche die Entscheidungen zur strukturellen und baulichen Entwicklung der Universität fundieren. Interessenten und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium (möglichst mit EDV-Kenntnissen) werden gebeten, sich an den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31, zu wenden.